

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211/300 491.200/201
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

RUNDSCHREIBEN-NR.: 102/16

Datum: 13.02.2017
Aktenz.: 51.15.00 vK/MH

An
die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Unterhaltsvorschussgesetz – Geplante Änderungen – Stand des Gesetzgebungsverfahrens

hier: RS LKT NRW Nr. 095/17 vom 08.02.2017 – Gesetzestext auf Basis des Bundesratsbeschlusses

Zusammenfassung:

Die zwischen Bund und Ländern zuletzt am 19.01.2017 konsentiertere Einigung in Sache der geplanten Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat am Freitag, dem 10.02.2017, im 1. Durchgang den Bundesrat durchlaufen. Auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Bundesrates, die die genannte Einigung umsetzt, wird seitens der Geschäftsstelle ein konsolidierter UVG-Text zur örtlichen Orientierung zu den zu erwartenden Auswirkungen der wahrscheinlich am 01.07.2017 in Kraft tretenden Änderungen vorgelegt (Anlage). Die 1. Lesung im Deutschen Bundestag wird am 16.02.2017 stattfinden. Mit einer 2./3. Lesung im Bundestag und einer Beschlussfassung im Bundesrat wird für März/April gerechnet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 095/17 vom 08.02.2017 hatten wir Sie über die Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den seit der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 14.10.2016 bekannten Änderungsabsichten auf Bundesebene mit Bezug auf das Unterhaltsvorschussgesetz unterrichtet.

Im Anschluss daran können wir darauf hinweisen, dass die geplanten Änderungen – nunmehr auf Grundlage der Inhalte der neuerlichen Einigung zwischen Bund und Ländern vom 19.01.2017 – im 1. Durchgang am 10.02.2017 den Bundesrat durchlaufen haben. Eine 1. Lesung im Bundestag ist für den 16.02.2017 als Artikel 23 des Entwurfs eines „Gesetzes zur

Neuregelung des bundesstaatlichen Ausgleichssystems ab dem Jahr 2020 zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ vorgesehen. Eine 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag und ein sich anschließender 2. Durchgang im Bundesrat stehen für März/April zu erwarten.

Zu Ihrer Orientierung im Rahmen der Vorbereitung auf wahrscheinlich zum 01.07.2017 in Kraft tretende Änderungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses legt die Geschäftsstelle des LKT NRW eine auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Bundesrates vom 10.02.2017 erstellte prospektive Konsolidierungsfassung des UVG vor (**Anlage**).

Die Geschäftsstelle empfiehlt, auf Grundlage dieses Textes jeweils örtlich in eine genauere Abschätzung der örtlichen Folgen der geplanten Änderungen sowohl hinsichtlich des Leistungsaufwands als auch hinsichtlich des Verwaltungssach- und des Verwaltungspersonalaufwands einzutreten.

Dessen ungeachtet verfolgen die kommunalen Spitzenverbände im weiteren gesetzgebungsverfahren – wie mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 095/17 vom 08.02.2017 dargestellt – eine Ausweitung der nunmehr für den Bereich der 12- bis 17-Jährigen vorgesehenen Abgrenzungsklausel zwischen dem SGB II und dem UVG-Bereich auch auf die 0- bis 11-Jährigen zu erreichen.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Christian von Kraack

Anlage